

## VERKEHRS-RECHT

# Auch im Urlaub nicht zu schnell fahren

Bußgeldbescheide können europaweit vollstreckt werden – Ab einem Betrag von 70 Euro muss gezahlt werden

Von Kerstin Glockentöger,  
Rechtsanwältin in Braunschweig

**Wer im Weihnachtsurlaub falsch geparkt hat oder zu schnell gefahren ist, kann nicht auf Straffreiheit hoffen. Inzwischen sind EU-weite Vollstreckungen solcher Delikte möglich.**

Wer im Ausland Auto fährt, muss die dortigen Straßenverkehrsregeln beachten. Durch die Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses im Oktober 2010 sinkt die Chance für jeweils ausländische Täter, sich einer verhängten Strafe zu entziehen. Dies gilt auch für Deutschland selbst.

Für Deutsche gilt, dass Geldstrafen aus anderen EU-Ländern ab einem Betrag von mindestens 70 Euro in Deutschland vollstreckt werden können. Der Betrag von 70 Euro ist so zu verstehen, dass sich der Gesamtbetrag inklusive etwaiger Verfahrenskosten auf 70 Euro beläuft. Damit kann also auch eine Geldbuße von nur 50 Euro vollstreckt werden, wenn noch Verfahrenskosten des ausländischen Staates von 25 Euro hinzukommen.

Die Vollstreckung des ausländischen Bußgeldbescheides kann auch dann erfolgen, wenn der Verstoß vor Inkrafttreten des Abkommens, beispielsweise im Sommer 2010, begangen wurde. Dies ist dann möglich, wenn die ausländische Behörde den dortigen Bußgeldbescheid erst nach dem 28. Oktober ausgestellt hat oder wenn ein Gericht im Ausland über den Verstoß entschieden hat und diese gerichtliche Entscheidung erst nach dem 28. Oktober rechtskräftig geworden ist.

Ein Beispiel: Ein deutscher Autofahrer begeht im Sommer 2010 im EU-Ausland einen Verkehrsverstoß. Ihm geht im August 2010 ein Bußgeldbescheid der ausländischen Behörde zu, wogegen der Autofahrer



Wer im europäischen Ausland zu schnell fährt, kann die Quittung dafür auch nach dem Urlaub zugestellt bekommen. Allerdings müssen die Gesamtkosten mehr als 70 Euro betragen.

Foto: dpa

fristgerecht Einspruch einlegt. Das ausländische Gericht, das über den Einspruch zu entscheiden hat, weist diesen am 1. Dezember zurück.

Indem die gerichtliche Entscheidung erst nach Inkrafttreten des Vollstreckungsabkommens rechtskräftig wird, kann auch die gerichtliche Entscheidung nun in Deutschland gegen den Autofahrer vollstreckt werden.

Zuständig in Deutschland ist das Bundesamt für Justiz in Bonn. Dort wird anhand der von der ausländischen Stelle vorgelegten Unterlagen die Zulässigkeit der Vollstreckung geprüft. Wenn das Bundesamt für Justiz die Vollstreckung für zulässig erachtet, wird dem Betroffenen noch die Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Der Betroffene kann sodann Ein-

wände erheben, allerdings kann der Betroffene keine Einwände gegen den Tatvorwurf als solchen erheben, denn hierfür ist die ausländische Stelle zuständig.

Das Bundesamt für Justiz kann die Vollstreckung in Deutschland verweigern, wenn der Mindestbetrag von 70 Euro nicht erreicht wird oder wenn der Betroffene in einem schriftlichen Verfahren nicht über seine Rechte belehrt wurde. Dies ist der Fall, wenn im Ausland das Bußgeldverfahren für einen Deutschen nicht in der deutschen Sprache durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Bundesamt für Justiz auch die Vollstreckung von Bußgeldern verweigert, wenn die Sanktion auf der Halterhaftung beruht und der deutsche Kfz-Halter zuvor im Ausland erfolglos Einspruch mit der Be-

gründung eingelegt hat, nicht selbst der Fahrer des Fahrzeugs gewesen zu sein. So gibt es in einigen europäischen Ländern diese Halterhaftung, wonach dem Kfz-Halter ein Bußgeld auferlegt werden kann, auch wenn er selbst nicht Fahrer gewesen ist, wenn der Fahrer nicht ermittelt werden kann. Eine solche Halterhaftung kennt das deutsche Recht nicht.

Inwieweit es in Deutschland zu einer rigorosen Vollstreckungspraxis kommen wird, ist noch ungewiss. Da es sich um ein aufwendiges Verfahren handelt und der Vollstreckungserlös letztlich auch im Vollstreckungsstaat verbleibt, das heißt dem ausländischen Staat nicht zugute kommt, wird möglicherweise die eine oder andere ausländische Bußgeldstelle von der Vollstreckung absehen lassen.